

Richtplananpassung Skiinfrastrukturanlagen Urserntal/Oberalp



**Bericht
zu den nicht oder nur teilweise berücksichtigten Einwendungen**

5. Juli 2011

Impressum

Justizdirektion Uri
Amt für Raumentwicklung
Rathausplatz 5, 6460 Altdorf
Tel. 041 875 24 36
raumplanung@ur.ch, www.ur.ch

Amt für Raumentwicklung Graubünden
Grabenstrasse 1, 7000 Chur
Tel. 081 257 23 23
info@are.gr.ch, www.gr.ch

Regiun Surselva
Via Centrala 4, 7130 Ilanz
Tel. 081 920 02 40
regiun@surselva.ch, www.regiun-surselva.ch

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	1
1.1	Zweck des vorliegenden Berichts	1
1.2	Öffentliche Mitwirkung	1
1.3	Bericht zu den nichtberücksichtigten Einwendungen	1
1.4	Fazit zum Mitwirkungsverfahren	2
2.	Prozess und Verfahren	3
2.1	Neuaufgabe Richtplan	3
2.2	Zeitliche Etappierung Richtplananpassung	4
2.3	Übereinstimmung mit Raumkonzept Schweiz	5
3.	Perimeter	7
3.1	Winterhorn	7
3.2	Hospental – St. Anna Gletscher	7
3.3	Zubringeranlage Sedrun – Skigebiet Disentis	8
3.4	Erweiterungsgebiet Tgombras	9
3.5	Resort Dieni	9
3.6	Seilbahnbau ausserhalb Planungssperimeter	9
4.	Einzelne Infrastrukturanlagen	11
4.1	Skitechnische Optimierung Liftanlagen und Pisten	11
4.2	Linienführung Gondelbahn - Schutzwald	11
4.3	Piste Fellilücke-Oberalppass	12
4.4	Ausbaubereich zwischen Nätschen-Gütsch-Oberalp	12
4.5	Abbruch Skilift Dürstelen	13
4.6	Gondelbahn Andermatt-Gurschenalp	13
4.7	Peak to Peak-Verbindung Gurschen – Nätschen	13
4.8	Skianlage Göschenen - Stöckli	13
4.9	Kapazität Sesselbahnen	14
4.10	Rückbau Militärseilbahnen	14
4.11	Militärische Bauten und Anlagen	15
4.12	Restaurationsbetriebe	15
5.	Energie und Ressourcen	17
5.1	Standorte Windkraftanlagen	17
5.2	Aufnahme Energieanlagen	17
5.3	Einsatz erneuerbare Energien	17
5.4	Wasserverfügbarkeit und Wasserverbrauch	18
5.5	Einbezug Lutersee	18
5.6	Beschneungskonzept	18
6.	Verkehrliche Erschliessung	19
6.1	MGB-Haltestelle auf Höhe Gemsstockbahn	19
6.2	Talstation Gondelbahn Göschenen	19
6.3	Projekt Bahn 2030 MGB	20
6.4	Ausbau Bahnhof Göschenen	20

6.5	Park&Ride Göschenen.....	20
6.6	Parkierungsanlage Relais Ursera	20
6.7	Zuordnung Parkfelder.....	21
6.8	MGB-Berücksichtigung.....	22
6.9	Areal „Eidgenössisches“, Göschenen.....	22
7.	Umweltaspekte.....	23
7.1	Zukünftige Gletscherentwicklung, Permafrost.....	23
7.2	Schutz- und Aufwertungskonzept (LEK)	23
7.3	Schutzgebiete	24
7.4	Wasserhaushalt in Naturschutzzonen	24
7.5	Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen	24
8.	Wirtschaftliche Aspekte	26
8.1	Betriebswirtschaftliche Rentabilität	26
8.2	Abbruchgarantie.....	26
9.	Weitere Aspekte.....	28
9.1	Konzept für Sommerbetrieb.....	28
9.2	Nutzungskonzept Oberalppass	28
9.3	Steinabbaugebiet Obergütsch und Grossboden	29
9.4	Schiessplätze	29

1. Einleitung

1.1 Zweck des vorliegenden Berichts

Der vorliegende Bericht thematisiert die nicht oder nur teilweise berücksichtigten Einwendungen im Rahmen der Mitwirkung zur Richtplananpassung Skiinfrastrukturanlagen Urserntal/Oberalp (Richtplantext und Richtplankarte) mit Stand 21. April 2011 (Mitwirkungsexemplar).

Damit werden u.a. der beschlussfassenden Behörde und der Genehmigungsinstanz das Prüfergebnis der Vorschläge und Einwendungen aufgezeigt. So kennt der Kanton Graubünden in Art. 7 der kantonalen Verordnung über die Raumplanung (KRVO) die Bestimmung, dass den Mitwirkenden das Prüfergebnis in geeigneter Form mitgeteilt wird. Mit der Publikation dieses Berichts auf dem Internet wird dieser gesetzliche Auftrag erfüllt.

1.2 Öffentliche Mitwirkung

*Mitwirkung vom 26.
April bis 26. Mai 2011*

Die öffentliche Mitwirkung erfolgte vom 26. April bis 26. Mai 2011 mit einer Auflage der Unterlagen auf den Gemeindekanzleien Andermatt, Hospental und Göschenen, bei den beiden Ämtern für Raumentwicklung UR und GR sowie in Ilanz (Zentrum der Region Surselva) und per Aufschaltung auf der Homepage (www.ur.ch sowie www.gr.ch). Anregungen und begründete Einwendungen zur Richtplananpassung konnten während der Mitwirkungsphase schriftlich bei den beiden Ämtern für Raumentwicklung UR und GR eingereicht werden.

*Eingegangene
Einwendungen*

Im Rahmen der öffentlichen Mitwirkung sind insgesamt 77 Rückmeldungen eingegangen. Fünf Gemeinden und öffentliche Körperschaften (wie etwa Korporationen), neun Umweltverbände, acht Unternehmen und Vereine sowie 55 Private haben sich zu den geplanten Anpassungen geäußert.

1.3 Bericht zu den nichtberücksichtigten Einwendungen

*Berücksichtigte
Einwendungen*

Einwendungen, die in der Richtplananpassung Skiinfrastrukturanlagen Urserntal/Oberalp berücksichtigt werden, fliessen direkt in Form von Änderungen des Richtplantextes und der Richtplankarte ein. Zahlreiche im Mitwirkungsverfahren eingebrachten Einwendungen und Anregungen betreffen nicht das Richtplanverfahren direkt, sondern

- beziehen sich auf weitere Grundlagen des Projekts Skiinfrastrukturanlagen (Masterplan, Umweltverträglichkeitsbericht [UVB], Nachhaltigkeitsbericht [NHB], Plangenehmigungsverfahren [PGV], weitere Studien),

Aufbau des Berichts

- sind allenfalls für die nachgelagerten Planungsverfahren (PGV; Nutzungsplanverfahren; Quartiergestaltungsplanverfahren; Baubewilligungsverfahren) relevant.

Die in der Richtplananpassung Skiinfrastrukturanlagen Urserntal/Oberalp nicht berücksichtigten Einwendungen sind den Schwerpunktthemen Prozess und Verfahren, Perimeter, einzelne Infrastrukturanlagen, Energie und Ressourcen, verkehrliche Erschliessung, Umweltaspekte und wirtschaftliche Aspekte zugeordnet. Weitere angesprochene Themen sind im letzten Kapitel unter Weitere Aspekte zusammengefasst.

Die nur teilweise berücksichtigten Einwendungen respektive Anregungen sind nachfolgend ebenfalls anonymisiert aufgeführt. Nach einer kurzen Begründung ist in einem kursiv gedruckten Schlusssatz der Umgang mit den Einwendungen abschliessend festgehalten. Wo nicht speziell erwähnt, wurde die entsprechende Einwendung nicht berücksichtigt.

1.4 Fazit zum Mitwirkungsverfahren

Im Rahmen des Mitwirkungsverfahrens zur Richtplananpassung Skiinfrastrukturanlagen Urserntal/Oberalp sind keine Vorschläge oder Einwände eingegangen, die in der bisherigen Projektentwicklung und bei der Richtplananpassung nicht thematisiert wurden. Die eingebrachten Aspekte wurden entweder im Richtplan oder werden in den nachgelagerten Verfahren thematisiert.

Die eingegangenen Einwendungen und Anregungen haben dazu beigetragen, dass die für die Abstimmung der verschiedenen raumwirksamen Tätigkeiten erforderlichen Massnahmen optimiert werden konnten. Die Ergebnisse sind direkt in die Richtplandokumente eingeflossen (Richtplantext und Richtplankarte) .

2. Prozess und Verfahren

2.1 Neuauflage Richtplan

Einwendung und Anregung

Diverse Einwender verlangen, dass der Richtplan zu einem späteren Zeitpunkt mit zwischenzeitlich vorliegenden Unterlagen erneut öffentlich aufzulegen sei. Für die Richtplananpassung müssten die räumlichen Konflikte weitgehend bereinigt sein, was aufgrund der noch fehlenden Grundlagen, insbesondere Umweltverträglichkeitsbericht (UVB), Nachhaltigkeitsbericht (NHB), Wirtschaftlichkeitsanalyse, Landschaftsentwicklungskonzept (LEK), Schutz- und Nutzungskonzept Erneuerbare Energien (SNEE), Nutzungskonzept Oberalp etc., nicht möglich gewesen sei. Nach Art. 4 RPG sei für eine ausreichende Mitwirkung der Bevölkerung zu sorgen. Zum Zeitpunkt der öffentlichen Mitwirkung müssten diese Grundlagen vorhanden sein und mit der Richtplananpassung zusammen aufgelegt werden. Ansonsten sei keine ausreichende Mitwirkung der Bevölkerung möglich.

Begründung und Umgang

Ein Kernproblem im Umgang mit dieser Einwendung liegt darin, dass eine parallele Auflage von stufengerechtem Richtplan und stufengerechtem Plangenehmigungsverfahren (PGV) aufgrund der unterschiedlichen, gesetzlich stipulierten Kompetenzordnung nicht möglich ist. Der Richtplan ist gröber, „nur“ behördenverbindlich und hat einen tieferen Detaillierungsgrad. Die Plangenehmigungsverfügung bindet den Gesuchsteller und stellt eine Art „Baubewilligung“ dar – dementsprechend hat es einen höheren Detaillierungsgrad und bindet auch die Grundeigentümer. Das PGV hat dementsprechend einen höheren Detaillierungsgrad, was dem Stufenbau der Raumplanungsgesetzgebung entspricht. Das Verfahren, wie es in diesem Fall durchgeführt wird, wurde mit den Bundesbehörden abgesprochen. Die Genehmigung des Richtplans wie auch die Erteilung der Plangenehmigungsverfügung erfolgen durch den Bund.

Der UVB, der NHB und das Plangenehmigungsgesuch liegen aktuell vor. Der NHB dient als Entscheidungsgrundlage für die Richtplananpassung und das Konzessionsgesuch. Plangenehmigungsgesuch und UVB sind Bestandteile der Verfahren, die nach dem Richtplan kommen. Die nachfolgenden Verfahren weisen Rechtsmittel auf und müssen öffentlich publiziert werden. In der zeitlich leicht gestaffelten, aber inhaltlich abgestimmten Erarbeitung von Richtplananpassung, NHB, UVB und Plangenehmigungsgesuch – verbunden mit der stufengerechten Abbildung der Planungsinhalte – findet eine integrale materielle und formelle Koordination und Planabstimmung statt: Die jeweils aktuellen Erkenntnisse fließen direkt in die Dokumente ein. Es erfolgt eine integrale Koordination sämtlicher relevanten Planungsinhalte, im Einklang mit der Zielsetzung des Umweltschutz-, Seilbahn-, Wald- und Raumplanungsgesetzes. Im Übrigen war der Verfahrensablauf Bestandteil der Vorprüfung beim

Bund. Die zuständigen Bundesstellen haben den gewählten Verfahrensprozess als rechtskonform bestätigt.

Die Verbindlichkeit des Richtplans kann nur so weit gehen, als auch entsprechende Grundlagen/Informationen/Erkenntnisse in den Dokumenten vorliegen. Oder anders formuliert: Würde der Richtplan als eine Art „Behördenvertrag“ verstanden, so kann der Vertragsinhalt nur so weit gehen, als auch Inhalte in diesem „Vertrag“ deklariert werden. In Bezug auf Inhalte, die Bundeskompetenzen betreffen, entfaltet der Richtplan erst mit der Genehmigung durch den Bund Wirkung. Erst damit wird der „Behördenvertrag“ auch für Bundesbehörden verbindlich.

Dem Stufenbau in der Planung und diesem Verständnis der Bindungswirkung des Richtplans entsprechend ist eine Neuauflage der Richtplananpassung nicht notwendig und auch nicht sinnvoll.

2.2 Zeitliche Etappierung Richtplananpassung

Einwendung und Anregung

Von mehreren Einwendern wird darauf hingewiesen, dass die Aufgabe des Richtplans das Abwägen sämtlicher räumlicher Bedürfnisse sei. Projekte, die der langfristig beabsichtigten Entwicklung nicht förderlich sind, sollten abgelehnt werden. Bei dieser Richtplananpassung werde ein isoliertes Bedürfnis möglichst rasch in den Richtplan aufgenommen, damit es realisiert werden könne. Grundsätzliche Ziele der Raumplanung werden unterlaufen. Deshalb sei eine zeitliche Etappierung des Projekts vorzunehmen und die Richtplananpassung entsprechend anzupassen.

Begründung und Umgang

Art. 9 Abs. 2 RPG besagt, dass der Richtplan überprüft und nötigenfalls angepasst wird, wenn sich

- die Verhältnisse ändern oder
- sich neue Aufgaben stellen oder
- gesamthaft bessere Lösungen möglich sind.

Projektbezogene Richtplananpassungen werden in Ausübung von Art. 9 Abs. 2 RPG angewendet. Sie sind nötig, um konkrete Vorhaben mit überörtlicher Auswirkung räumlich abzustimmen.

Nur mit einer integralen Darstellung der Skiinfrastrukturanlagen kann aufgezeigt werden, ob das gesamte Projekt nachhaltig ist oder nicht. Eine entsprechende Gesamtbeurteilung muss zwingend erfolgen, da nur nachgewiesenermassen nachhaltige Projekte in den Richtplan aufgenommen und festgesetzt werden dürfen. Wird eine zeitliche Etappierung in der Richtplananpassung vorgenommen, kann der Aspekt der Nachhaltigkeit und damit auch der Umweltverträglichkeit nicht mehr über den gesamten betroffenen Perimeter beurteilt werden.

2.3 Übereinstimmung mit Raumkonzept Schweiz

Einwendung und Anregung

Die Aussage, dass das Projekt mit dem Raumkonzept Schweiz (RKCH) übereinstimmt, sei zu korrigieren. Im RIP-Verfahren seien nur die für das Projekt positiven Aussagen im RKCH aufgeführt worden. Denn es steht im Kapitel 4.3 Alpin geprägte Handlungsräume geschrieben: „4.3.1 Gotthard: Die touristischen Zentren sind an die sich wandelnden Bedürfnisse anzupassen. Die Balance zwischen touristisch stark bzw. schwach genutzten Gebieten sowie ungestörten Naturräumen ist zu erhalten. Um der Schwäche des Sommertourismus zu begegnen, sind Natur- und Kulturwerte touristisch besser zu vermarkten. Der Wintertourismus ist durch die gezielte Weiterentwicklung der dafür geeigneten Skigebiete zu stärken. Auf Neuerschliessungen ist zu verzichten.“

Begründung und Umgang

In formeller Hinsicht ist das RKCH ein unverbindlicher Orientierungsrahmen. Es liegt nicht im Interesse der Kantone Uri und Graubünden, dass diese formelle Bedeutung ausgeweitet wird.

Das RKCH ist zurzeit in der tripartiten Konsultation (Vernehmlassung). Der Regierungsrat Uri hat in seiner Stellungnahme explizit darauf hingewiesen, dass die touristische Intensivierung im Urserntal in Richtung Oberalp von überregionaler Bedeutung für den gesamten Gotthardraum sei.

Die Richtplananpassung korrespondiert mit von Bund genehmigten Festlegungen im kantonalen Richtplan Graubünden bzw. entspricht den Programmvereinbarungen mit dem Bund i. S. „Progetto San Gottardo“.

In materieller Hinsicht widerspricht der Ausbau der Skiinfrastrukturanlagen im Urserntal in Richtung Oberalp dem Entwurf des RKCH nicht. Es wird für den Handlungsraum Gotthard explizit erwähnt, dass der Tourismus gestärkt werden soll und dass die geeigneten Skigebiete zu stärken seien. Mit der Richtplananpassung erfolgen keine Neuerschliessungen.

Kartografisch ist die geplante Verbindung über den Oberalp im RKCH vorhanden, d. h. eine Intensivierung Richtung Oberalp ist vorgesehen.

Mit der vorliegenden Richtplananpassung wird auch keine Neuerschliessung festgelegt. Auf die zwei problematischen Anlagen Hospental-Ochsenboden und Ochsenboden-St. Anna Gletscher wird im Sinne einer Projektoptimierung verzichtet. Die Erschliessung der obersten Anlage St. Anna Gletscher erfolgt neu direkt von der Gurschenalp her. Damit werden lediglich zwei neue Anlagen in einem bereits bestehenden Skigebiet erstellt. Diese Anlagen sind aus betriebswirtschaftlichen Gründen notwendig und dienen der Verlängerung der Wintersaison, weil die damit verknüpften Skipisten besonders schneesicher sind. Sie leisten damit einen wesentlichen Beitrag zur integralen Nachhaltigkeit des Gesamtprojekts. Die Anlagen sind auch rechtskonform mit dem Seilbahnrecht, sind sie doch zusammenhängend mit dem grösseren bereits existieren-

den Skigebiet am Gemsstock. Es handelt sich im Übrigen nicht um ein Gletscherskigebiet.

3. Perimeter

3.1 Winterhorn

*Einwendung und
Anregung*

Von verschiedenen Einwendern wird einerseits der Rückbau der Anlagen am Winterhorn gefordert. Es sind jedoch auch gegenteilige Einwände eingegangen, dass das Winterhorn in die Richtplananpassung mit einbezogen werden müsse. Dies vor dem Hintergrund, dass diese Anlagen einen wichtigen ökologischen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung der gesamten Region leisten. Zudem wird die Beschneigung im unteren Bereich des Winterhorns gefordert.

*Begründung und
Umgang*

Die Infrastrukturanlagen des Winterhorns sind bereits bestehend, d. h. sie sind entsprechend als Ausgangslage in der Richtplananpassung vorhanden. Das Winterhorn ist nicht mehr Bestandteil des Projekts Skiinfrastrukturanlagen Urserntal/Oberalp und somit auch nicht Bestandteil der behördenverbindlichen Festlegungen und Abstimmungsanweisungen der Richtplananpassung. Des Weiteren ist zum Winterhorn kein Ausbaukonzept vorliegend, das im Rahmen der vorliegenden Richtplananpassung berücksichtigt werden könnte.

3.2 Hospental – St. Anna Gletscher

*Einwendung und
Anregung*

Es wird gefordert, dass im Gebiet Hospental - St. Anna Gletscher auf eine Erschliessung und den Bau von Pisten zu verzichten sei. Dies mit folgenden Begründungen (Auswahl):

- Bedürfnisnachweis fehlend
- Wildschutzgebiete und Lebensraum Schneehühner tangiert
- Erschliessung im Widerspruch zum Raumkonzept Schweiz

Weitere Einwander verlangen eine Unterteilung der Anlagen im Felsental. Wird das Skigebiet Winterhorn in Betrieb genommen, so könne der Zubringer ab Hospental bis Ochsenboden gestrichen werden. Dabei sollte es trotzdem möglich sein, die Anlage St. Anna Gletscher - St. Annalücke realisieren zu können, mit einer Zubringeranlage von der Gurschenalp her.

Konkret wird die Entfernung folgender Anlagen und Pisten gefordert:

- Neue 8-Personen-Gondelbahn Hospental - Ochsenboden (Lift 6 / D8G)
- Neue 8-Personen-Gondelbahn Ochsenboden - St. Anna Gletscher (Lift 7 / D8G)
- Pisten 7A, 7B, 7C, 8C, 8E, 8F
- Wegerschliessung St. Anna Wald (Wannelen) - Gurschen

*Begründung und
Umgang*

Aus ökologischen Gründen wird der Perimeter der Richtplananpassung verkleinert und auf die zwei Sektionen Hospental - Ochsenboden (Lift 6 / D8G) und Ochsenboden - St. Anna Gletscher (Lift 7 / D8G) verzichtet. Der Nachhaltigkeitsbericht zeigt, dass diese zwei Anlagen nicht nachhaltig, weil insbesondere nicht umweltverträglich sind. Ebenso fallen die Pisten 7A, 7B, 7C, 8C, 8E weg, die Pisten im oberen Bereich des St. Anna Gletscher (8A, 8B, 8C und 8F Freeridegebiet) bleiben im Richtplan enthalten.

Die Einwendung wird teilweise berücksichtigt, indem die zwei Sektionen Hospental - Ochsenboden und Ochsenboden - St. Anna Gletscher und die damit verbundenen Pisten entfallen.

3.3 Zubringeranlage Sedrun – Skigebiet Disentis

*Einwendung und
Anregung*

Die Zubringeranlage von Sedrun ins Skigebiet Disentis ist in die Richtplananpassung einzubeziehen, mit folgender Begründung (Kurzfassung):

- Die Anlage befindet sich im Planungssperimeter der Richtplananpassung (Gemeinde Tujetsch)
- Der Kanton GR unterstützt das Projekt wohlwollend
- Die Tourismusdestination Disentis - Sedrun kann nur bei einer intensiven Zusammenarbeit der beiden Bergbahnbetriebe - und damit der Zubringerbahn als Verbindung - bestehen
- Die Attraktivität der umliegenden Skigebiete ist zu steigern, um gegenüber dem Grossskigebiet Andermatt konkurrenzfähig zu bleiben

*Begründung und
Umgang*

Eine Verbindung Disentis - Sedrun ist bereits seit dem Erlass des Richtplans im Jahre 2002 im Richtplan GR enthalten (siehe dazu Kapitel 4.3 Richtplanbericht). Es handelt sich um eine räumliche Festlegung mit dem Koordinationsstand Zwischenergebnis (Richtplan Graubünden, Seite 4.2 - 2, Objekt Nr. 02.FS.10, Verbindung mit Sedrun). Für eine Festsetzung müsste die Machbarkeit anhand konkreter Vorstellungen nachgewiesen werden (wie dies bei der vorliegenden Richtplananpassung erfolgte). Dies ist nicht der Fall. Auch fehlt der Nachweis der Nachhaltigkeit dieser Verbindungs- bzw. Zubringeranlage. Ohne diese Nachweise kann die Anlage im Richtplan nicht festgesetzt werden. Die Entwicklung dieser Vorstellung ist im Übrigen Sache Privater. Für die für eine Realisierung erforderliche Festsetzung ist ein projektbezogenes Richtplanverfahren nötig (öffentliche Auflage, Regierungsbeschluss, Genehmigung durch Bund). In Bezug auf Verfahrensaspekte siehe auch Kapitel 2.2 des vorliegenden Berichtes. Auch wäre anschliessend ein PGV mit UVP (Skigebietszusammenschluss) notwendig.

3.4 Erweiterungsgebiet Tgombras

*Einwendung und
Anregung*

Das Erweiterungsgebiet Tgombras sei aus dem Richtplan als Intensiverholungsgebiet zu entlassen. Zwar ist das Gebiet im heute gültigen KRIP als Intensiverholungsgebiet 02.FS.10/ 2.521 Variante 1 als Zwischenergebnis enthalten. Im gesamten Skigebiet Andermatt - Sedrun sollen laut Masterplan 18 Anlagen, davon 16 neu gebaut werden. Durch den Zusammenschluss der beiden Skigebiete müssen diese als Einheit betrachtet werden, d. h. das Skigebiet wird massiv ausgebaut und deshalb sollen keine weiteren Ausbauten in den RIP aufgenommen werden. Mit der Erschliessung Tgombras würde eine neue Landschaftskammer erschlossen.

*Begründung und
Umgang*

Das Gebiet Tgombras wird nicht als neue Landschaftskammer betrachtet und soll als einziges mögliches Erweiterungsgebiet auf Seite Graubündens für dieses Wintersportgebiet erhalten bleiben. Für eine Festsetzung als Intensiverholungsgebiet sind der konkrete Nachweis der Machbarkeit und Nachhaltigkeit sowie ein Richtplanverfahren nötig (öffentliche Auflage, Regierungsbeschluss, Genehmigung durch Bund). Mindestens ein PGV ist aus verfahrensrechtlicher Sicht notwendig; in Bezug auf Verfahrensaspekte siehe auch Kapitel 2.2 und 3.3 des vorliegenden Berichts.

3.5 Resort Dieni

*Einwendung und
Anregung*

Das Resort Dieni sei nicht in die Richtplananpassung der Region Surselva aufzunehmen. Es bestehen prinzipiell keine Vorbehalte gegen die Errichtung eines Resorts in Dieni. Da die räumlichen Konflikte jedoch noch nicht bereinigt sind, sei auf das Resort Dieni im Rahmen dieser Richtplananpassung zu verzichten.

*Begründung und
Umgang*

Bei der Vorprüfung der Ortsplanung Tujetsch durch die kantonale Verwaltung GR wurde die grundsätzliche Vereinbarkeit mit dem kantonalen Richtplan GR und dem Regionalen Richtplan Surselva festgestellt. Zu den ursprünglichen Lücken bei den Zonenbestimmungen und im Baugesetz hat der Kanton GR den Gemeindebehörden aufgezeigt, was genehmigungsfähig ist. Einer Festsetzung im Regionalen Richtplan steht nichts entgegen. Die Regierung Graubünden wird bei der nun laufenden Genehmigung der Ortsplanung nötigenfalls einwirken, sofern die Vorlage sich im Detail nicht als genehmigungsfähig erweisen würde.

3.6 Seilbahnbau ausserhalb Planungssperimeter

*Einwendung und
Anregung*

Die Einschränkung eines Seilbahnbaus ausserhalb der Planungssperimeters für den Ausbau der Skiinfrastrukturanlagen sei aufzuheben. Die Alpwirtschaft brauche in Zukunft eventuell eine Seilbahn. Wenn bei-

*Begründung und
Umgang*

spielsweise die Strasse zur Alp Rossmettlen nach dem Rückzug der Armee nicht mehr gepflegt werde, sei eine Bewirtschaftung ohne Seilbahn unmöglich.

Mit der Richtplananpassung werden nur die touristischen Seilbahnanlagen erfasst. Allfällige landwirtschaftlich begründete Erschliessungsanlagen sind nicht Bestandteil der Richtplananpassung und von der Einschränkung entsprechend auch nicht betroffen.

4. Einzelne Infrastrukturanlagen

4.1 Skitechnische Optimierung Liftanlagen und Pisten

*Einwendung und
Anregung*

Um die Skiinfrastrukturanlagen für den Nutzer zu verbessern (Schneesicherheit, Pistenfreundlichkeit sowie Attraktivität der Pisten etc.) wurde die Veränderung von folgenden Liftanlagen und Pisten angeregt:

- Liftanlage Staffel - Gütsch (Verlängerung)
- Liftanlage Dürstelen - Gütsch (Kürzung)
- Neue Gondel auf Kastenhorn mit Sonnenpiste
- Neue Piste vom Bahnhof Nätschen oberhalb der Passstrasse

*Begründung und
Umgang*

Die mit der Richtplanung festgesetzten Liftanlagen und Pisten beruhen auf dem Masterplan Skiinfrastrukturanlagen. Bei dessen Erarbeitung sind die heute bestehenden Skiinfrastrukturanlagen und die Detailverläufe der Pisten eingehend studiert und u. a. aufgrund von ökologischen, ökonomischen und auch skitechnischen Kriterien optimiert worden. Im Rahmen der Richtplanung werden die Anlagen bezüglich ihrer Nachhaltigkeit geprüft, jedoch keine Detailplanungen studiert. Die in der Richtplananpassung aufgezeigten Lifte, Bahnen und Pisten entsprechen einem konsolidierten integralen Gesamtkonzept.

4.2 Linienführung Gondelbahn - Schutzwald

*Einwendung und
Anregung*

Die Parzelle Nr. 801 nimmt mit ihrer nahezu vollständigen Bewaldung eine wichtige Stellung im Bevölkerungsschutz der Einwohner von Andermatt vor Lawinen und Murgängen ein. Die mit der Richtplananpassung vorgesehene Variante der geplanten Gondelbahn Andermatt-Gurschenalp Lift 9/D8 kommt sehr nahe an die Parzelle Nr. 801 und somit an den Schutzwald zu liegen, was für die Bewaldung durchaus, kurzfristig mit dem Bau der Bahn und längerfristig mit dem Betrieb der Bahn, negative Folgen zeitigen könnte (z. B. Verdrängung von Wild in den Schutzwald).

*Begründung und
Umgang*

Für die Gondelbahn Andermatt - Gurschenalp sind einerseits nur sehr kleinräumige Rodungen im Bereich der Masten notwendig (300m²). Andererseits bedarf es aus seilbahntechnischen Gründen in einem bestimmten Perimeter eines Niederhalteservituts. Diese Eingriffe werden kompensiert mit einer Ersatzaufforstung. Die Wirkung des Schutzwaldes wird aber dadurch praktisch nicht beeinträchtigt. Die dazu erforderlichen Gespräche mit Detailabklärungen finden noch statt. Die Auflage der geplanten Rodung mit Einsprachemöglichkeit findet im Übrigen nicht im Rahmen der Richtplananpassung, sondern im nachlaufenden PGV statt. Durch die bestehende Bahn Andermatt - Gurschenalp findet in diesem Gebiet zudem bereits heute eine gewisse Störung des Wildes statt.

Die Einwendung wird nicht berücksichtigt, klärende Gespräche finden jedoch noch statt.

4.3 Piste Fellilücke-Oberalppass

*Einwendung und
Anregung*

Der Raum Fellilücke - Lutersee - Gütsch mit dem Wanderweg, dem reizenden Lutersee, dem darüber liegenden Klettergarten, den einzigartigen Kletterrouten am Hoch-Schijen gehört zu den schönsten, naturnahen Erholungsgebieten im Urner Oberland. Es besteht die Gefahr, dass die Erschliessung über den bestehenden Wanderweg nachgebessert und für Fahrzeuge passierbar wird. In der Regel hat dies auch die Öffnung der Strasse für den Verkehr zur Folge.

*Begründung und
Umgang*

In einem Skigebiet müssen Transportanlagen und Pistenanlagen bezüglich Kapazität aufeinander abgestimmt sein. Um einen nachhaltigen Betrieb sicherzustellen ist es notwendig, dass in dem geplanten Skigebiet auch die erforderlichen Pisten gebaut und betrieben werden können. Beim Skigebiet Nätschen - Oberalp handelt es sich um ein für Familien konzipiertes Skigebiet. Dabei ist sicherzustellen, dass auch schwächere Skifahrer und Skifahrerinnen eine geeignete leichte Piste finden. Dies bedingt den Bau zusätzlicher neuer Pisten neben den schwierig zu fahrenden „schwarzen“ Pisten in diesem Gebiet. Zudem wäre die Akzeptanz bei den Skitouristen nicht vorhanden, mit der Gondel auf den Oberalppass hinunter zu fahren. Der Wanderweg bleibt in seiner heutigen Form bestehen und wird mit Ausnahme allfälliger Gütertransporte für keine Nutzung freigegeben.

4.4 Ausbaubereich zwischen Nätschen-Gütsch-Oberalp

*Einwendung und
Anregung*

Im Ausbaubereich zwischen Nätschen - Gütsch - Oberalp ist eine Redimensionierung der Pisten und Beschneiungsanlagen auf den Planungsstand des Masterplans vom Dezember 2008 vorzunehmen. Der heute aufgelegte Masterplan zeigt nicht mehr eine Verbindungsanlage, sondern zusätzlich ein komplett neues Skigebiet zwischen Nätschen und Oberalp auf. Dessen Auswirkungen auf die Natur, die Landschaft, die natürlichen Ressourcen sind zu gross und zu risikoreich, so dass sie nicht tolerierbar sind.

*Begründung und
Umgang*

Die weiteren Anlagen gemäss aktuellem Masterplan sind notwendig, um einen nachhaltigen Betrieb sicherstellen zu können. Durch die sogenannten Beschäftigungspisten wird die Attraktivität des Skigebiets erhöht. Diese Attraktivität ist die Voraussetzung um genügend Skitouristen anzulocken und so einen wirtschaftlichen Betrieb der Anlagen zu gewährleisten.

4.5 Abbruch Skilift Dürstelen

*Einwendung und
Anregung*

Zusätzlich zu einer Verkürzung des Skilifts Dürstelen ist in der Richtplananpassung auch ein Abbruch dieses Skilifts vorzusehen. Dies wäre die bessere Lösung.

*Begründung und
Umgang*

Gemäss Masterplan wird der Skilift Dürstelen verkürzt und nicht abgebrochen. Der Skilift Dürstelen wird in verkürzter Länge beibehalten, um aus Sicherheitsgründen eine anschliessende in der Kapazität eingeschränkte Piste zu entlasten.

4.6 Gondelbahn Andermatt-Gurschenalp

*Einwendung und
Anregung*

Die neue 8-Personen-Gondelbahn Andermatt - Gurschenalp (LIFT 9 I D8G) sei auf dieselbe Seilhöhe wie die der bestehenden Pendelbahn zu bringen. Ein zu tiefes Überfahren des Gebietes mittels einer in unregelmässigen Abständen fahrenden Gondelbahn würde das im Gebiet Tristel - Gurschenwald lebende Schalenwild vermehrt in den Schutzwald abdrängen. Ein Ausweichen in Richtung Felsental für das Wild ist nicht möglich, da es dort von Schneesportlern gestört wird.

*Begründung und
Umgang*

Ein Anbringen beider Anlagen auf selber Seilhöhe ist nicht möglich, wegen der notwendigen Querung der beiden Anlagen. Die Höhe der Gondelbahn ist jedoch so bestimmt, dass lediglich ein Niederhalten des Waldes in einem bestimmten Abschnitt, aber keine Rodung, mit Ausnahme der Rodung im Mastenbereich, notwendig ist. Das Gebiet ist durch die bestehende Anlage bereits vorbelastet, die zusätzliche Störung durch den Betrieb einer zweiten Anlage ist mässig. Störungen durch Skifahrer sind für das Wild generell gravierender als der Betrieb einer Gondelbahn, an den sich das Wild gewöhnen kann. Die vermehrte Abdrängung des Wildes in den Schutzwald wird zudem im UVB und im Rodungsgesuch abgehandelt.

4.7 Peak to Peak-Verbindung Gurschen – Nätschen

*Einwendung und
Anregung*

Da die Peak to Peak Verbindung Gurschen - Nätschen nicht in der Richtplankarte enthalten ist, kann diese Aussage ersatzlos gestrichen werden.

*Begründung und
Umgang*

Die Peak to Peak Verbindung ist aus Landschaftsschutzgründen nicht zulässig und wird zwecks klarer Kommunikation dieses Anliegens in der Richtplananpassung belassen.

4.8 Skianlage Göschenen - Stöckli

*Einwendung und
Anregung*

Die Skianlage Göschenen Stöckli ist aus der Richtplananpassung zu streichen. Die Investitionen im Verhältnis zum Ertrag sind überrissen. Mit Blick auf die zukünftige Transportentwicklung wird zudem per Überland-

*Begründung und
Umgang*

bus anstelle der Bahn herangefahren. Dies bedingt ein Umsteigen, was in Realität nicht stattfinden wird.

Die mit der in der Richtplananpassung festgesetzten Liftanlagen und Pisten beruhen auf dem Masterplan Skiinfrastrukturanlagen. Bei dessen Erarbeitung sind die heute bestehenden Skiinfrastrukturanlagen eingehend studiert und u.a. aufgrund von ökonomischen Kriterien optimiert worden. Im Rahmen der Richtplanung werden die Anlagen bezüglich ihrer Nachhaltigkeit geprüft, jedoch keine Detailplanungen studiert. Die Nachhaltigkeitsbeurteilung zeigt in einer gesamtheitlichen Betrachtung die grosse Bedeutung der Skianlage Göschenen - Stöckli als Zubringeranlage mit Anbindung an den öffentlichen Verkehr.

*Einwendung und
Anregung*

4.9 Kapazität Sesselbahnen

Wieso wird nach folgender Aussage: „... beschränkt sich auf strategische Aussagen und behandelt nur raumwirksame Vorhaben, die von gesamtkantonalen und überkommunalen Bedeutung sind oder übergeordneten Vorgaben entsprechen und einen besonderen Abstimmungsbedarf aufweisen“ im Richtplan festgehalten, ob es eine 2er-, 4er- oder 8er-Sesselbahn gibt etc.? Ist das nicht abhängig von der detaillierten Planung und dem entsprechenden Projekt? Müsste nicht eher z. B. eine maximale Kapazität vorgegeben werden und die Art des Transportmittels der Detailplanung überlassen werden?

*Begründung und
Umgang*

Im Richtplan sollen nur nachgewiesenen nachhaltige Anlagen aufgenommen werden. Deshalb ist relevant, welche Kapazität die Anlagen aufweisen (siehe Seite 6 Richtplanbericht). Im Hinblick auf die technische Entwicklung bei den Seilbahnen kann auch vom Anlagentyp abgewichen werden (siehe im Detail Abstimmungsanweisung 8.1-2). Die Anlagen sind zudem mit den weiteren Infrastrukturen, beispielsweise den Pistenanlagen, abzustimmen, um eine Festsetzung zu ermöglichen.

*Einwendung und
Anregung*

4.10 Rückbau Militärseilbahnen

Es ist zusätzlich der Rückbau der Militärseilbahnen zu Lasten des Anlagenbesitzers einzufügen. Nicht mehr verwendete Anlagen sind durch den Eigentümer zurück zu bauen.

*Begründung und
Umgang*

Der Rückbau nicht mehr verwendeter Anlagen ist eine gesetzliche Vorgabe (u. a. Art. 68 Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL; SR 748.131.1). Mit den Besitzern werden entsprechende Verhandlungen geführt. Die finanziellen Fragen sind jedoch nicht Bestandteil des Richtplans, sondern gesetzlich stipuliert.

4.11 Militärische Bauten und Anlagen

Einwendung und Anregungen

Die Verhandlungen zum Rückbau der militärischen Ruinen auf Rossmettlen inklusive Verbindungsstrasse ab Hinterem Berg sind zu beschleunigen.

Begründung und Umgang

Der Rückbau der militärischen Bauten und Anlagen ist nicht Bestandteil der vorliegenden Richtplananpassung. Es bestehen laufende Verhandlungen zwischen einer kantonalen Arbeitsgruppe Uri und der armasuisse zum Umgang mit ehemals militärisch genutzten Bauten und Anlagen, die sich im Dispositionsbestand befinden. Die Thematik des Rückbaus von militärischen Bauten und Anlagen wird zudem im Rahmen der Totalrevision des kantonalen Richtplans Uri aufgegriffen. Der total revidierte kantonale Richtplan wird voraussichtlich im Herbst 2011 öffentlich aufgelegt.

Die Einwendung wird thematisch im Rahmen der Totalrevision des kantonalen Richtplans berücksichtigt.

4.12 Restaurationsbetriebe

Einwendung und Anregung

Himalaya-Bar: Auf der Richtplankarte soll der Standort der Himalaya-Bar aufgenommen werden für eine zukünftige Realisation einer festen Baute. Durch die Aufnahme im Richtplan und später in der Nutzungsplanung wäre es zukünftig einfacher, eine eventuelle feste Baute an diesem Standort zu realisieren. Wenn dieser Standort nicht aufgenommen wird, könnten nur Fahrnisbauten erstellt werden.

Restaurant Lutersee: An einer heute fast unberührten Gebirgslage an einem kleinen Bergsee ein neues Restaurant zu bauen bedeutet ein massiver Eingriff in das Landschaftsbild. Auf dem Gütsch und in der Oberalp bestehen genügend Verpflegungsangebote, ein Bedürfnis nach einem weiteren Restaurant ist nicht nachgewiesen.

Begründung und Umgang

Die neu geplanten Restaurationsbetriebe werden zwar im Grundsatz mit entsprechenden Vorgaben im Rahmen des Richtplans behandelt. Insbesondere wird auch aufgezeigt, wo keine neuen Restaurants erstellt werden dürfen. Sie sind aber nicht Bestandteil des nachfolgenden Plangenehmigungsverfahrens, sondern werden im Baubewilligungsverfahren zu genehmigen sein. Auch die Himalaya-Bar ist in einem Baubewilligungsverfahren zu behandeln.

Restaurant Lutersee: Ein entsprechendes Projekt ist noch nicht vorliegend und wird im Rahmen der Baubewilligung behandelt. Im Raum Oberalp - Gütsch wird jedoch eine Verpflegungsmöglichkeit notwendig sein. Der Standort des Restaurants ist noch offen. Voraussichtlich wird ein Standort an der Strasse mit besserer Einpassung in die Landschaft vorgesehen. Im Richtplan ergeht eine Abstimmungsanweisung, die Aussagen betreffend architektonischer und landschaftlicher Einpassung be-

inhaltet. Zudem wird vorgegeben, dass in einem bestimmten Perimeter rund um den Lutersee kein Restaurant gebaut werden darf. Damit wird den wichtigen Aspekten des Landschaftsschutzes in genügender Weise Rechnung getragen.

Die Einwendungen werden teilweise berücksichtigt. Ein Restaurant zwischen Gütsch und Oberalp wird zugelassen, aber mit Landschaftsschutz-Auflagen versehen.

5. Energie und Ressourcen

5.1 Standorte Windkraftanlagen

*Einwendung und
Anregung*

Der Standort Gütsch ist ein idealer Standort für die Windkraftnutzung. Er wird auch im "Konzept Windenergie Schweiz" als prioritärer Standort für die Windkraftnutzung im Kanton Uri bezeichnet. Zudem erweist sich der Standort Gütsch bezüglich des Bestands von Infrastrukturleitungen und Erschliessungsmöglichkeiten als sehr ideal. Auf dem Gütsch wird seit rund fünf Jahren erfolgreich eine Windenergieanlage betrieben. Im letzten Jahr wurden zwei weitere Anlagen erstellt. Es sind weitere Anlagen vorgesehen, weshalb die vorgesehenen Standorte in die Richtplananpassung aufzunehmen seien.

*Begründung und
Umgang*

Bestehende Windkraftanlagen sind als Ausgangslage in der Richtplan-karte enthalten. Der Neubau von Windkraftanlagen ist jedoch nicht Bestandteil der Richtplananpassung Skiinfrastrukturanlagen.

5.2 Aufnahme Energieanlagen

*Einwendung und
Anregung*

Der Ausbau der Skianlagen bedingt einen massiven Mehrbedarf an Wasser und Energie. In diesem Sinn sind die Energieanlagen als direkte Auswirkung der Richtplananpassung anzuschauen und müssen deshalb auch in den Richtplan aufgenommen werden, was bei den Wasserbezugsquellen ja auch so ist. Leider fehlen die Energieanlagen wie auch Aussagen zu den Energiequellen. Die im SNEE aufgezeigten Energienutzungsmöglichkeiten und vor allem „No-Go-Gebiete“ sind in die Richtplananpassung aufzunehmen.

*Begründung und
Umgang*

Die Energieanlagen sind nicht Bestandteil der Richtplananpassung Skiinfrastrukturanlagen.

5.3 Einsatz erneuerbare Energien

*Einwendung und
Anregung*

Es ist zu prüfen, ob ausschliesslich erneuerbare Energie (am besten „naturmade star“-Zertifizierung) eingesetzt werden kann.

*Begründung und
Umgang*

Die heutige Energieerzeugung in den Kantonen Uri und Graubünden erfolgt mehrheitlich durch Wasserkraft und Windenergie, neue Anlagen sind geplant. Auch wird die Errichtung von Solaranlagen auf bestehenden oder neuen Gebäuden, auch von Skiinfrastrukturanlagen, abgeklärt. Es ist aber nicht Sache der Richtplananpassung Skiinfrastrukturanlagen, sich dazu zu äussern, ausser was den Wasserbezug im Zusammenhang mit den Beschneiungsanlagen betrifft.

5.4 Wasserverfügbarkeit und Wasserverbrauch

*Einwendung und
Anregung*

Es fehlen wichtige Informationen zur Beschneigung und Entwässerung. Ebenfalls fehlen Berechnungen zur Wasserverfügbarkeit resp. zum Wasserverbrauch durch das Resort Andermatt und die vorgesehene Beschneigung der Pisten. Welche Auswirkungen haben die massiven Entnahmen auf das Wasserschloss Gotthard-Oberalp als Wiege des Rheins? Die Unterlagen weisen z. T. Widersprüchlichkeiten (Beschneigungspläne und Wasserverbrauch) auf.

*Begründung und
Umgang*

Der Wasserverbrauch durch das Tourismusresort Andermatt ist nicht Thema der vorliegenden Richtplananpassung. Die Wasserbezugsquellen und -mengen werden im Umweltverträglichkeitsbericht im Rahmen des PGV ausführlich beschrieben und die Auswirkungen auf die Umwelt behandelt (UVB). Bei Wasserentnahmen aus Flüssen und Quellen müssen die gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden.

5.5 Einbezug Lutersee

*Einwendung und
Anregung*

Wie im SNEE vorgesehen, muss der Lutersee in der Richtplananpassung zur Erzeugung elektrischer Energie und als Speichersee für die Beschneigungsanlage thematisiert werden.

*Begründung und
Umgang*

Das SNEE ist nicht Bestandteil der Richtplananpassung. Eine allfällige Nutzung des Lutersees zur Produktion elektrischer Energie ist nicht Bestandteil des Projekts Ausbau Skiinfrastrukturanlagen und wird folglich auch nicht in der vorliegenden Richtplananpassung behandelt.

Der Lutersee ist zwar als möglicher Speichersee für die Beschneigung in der vorliegenden Richtplananpassung erwähnt und kann in diesem Sinne zu einem späteren Zeitpunkt genutzt werden. Voraussetzung ist aber der Nachweis der technischen (Dichtigkeit) und umweltrechtlichen Machbarkeit. Deshalb ist der Lutersee auch nicht Bestandteil des Beschneigungskonzepts und UVB.

Die Einwendung wird teilweise berücksichtigt.

5.6 Beschneigungskonzept

*Einwendung und
Anregung*

Das Beschneigungskonzept sei vom Verfahren auszuschliessen und mit den Betroffenen (Korporation Ursern und EWU) separat zu behandeln. Hiermit ist sicherzustellen, dass alle Interessen berücksichtigt werden.

*Begründung und
Umgang*

Die Beschneigung ist Bestandteil des Gesamtkonzepts und wird aus verfahrensrechtlichen Gründen sowohl im Rahmen der Richtplananpassung als auch im PGV und im UVB festgehalten. Entsprechende Verhandlungen mit den Betroffenen finden statt.

Die Einwendung wird teilweise berücksichtigt, entsprechende Verhandlungen finden statt.

6. Verkehrliche Erschliessung

6.1 MGB-Haltestelle auf Höhe Gemsstockbahn

*Einwendung und
Anregung*

Im Richtplan sei eine zusätzliche Haltestelle der MGB auf der Höhe der Gemsstockbahn als Vororientierung festzusetzen. Eine direkte Anbindung der MGB an das Skigebiet Gemsstock biete eine optimale Anbindung für Benutzer des öffentlichen Verkehrs.

*Begründung und
Umgang*

Im Rahmen des Tourismusresort Andermatt wurde eine MBG-Haltestelle auf Höhe Gemsstockbahn geprüft und verworfen (finanzielle Machbarkeit). Eine Anbindung des Skigebiets Gemsstock vom Bahnhof Hospental war geplant, wurde jedoch aus Umweltschutzgründen verworfen. Die vielen Anknüpfungspunkte des Skigebiets an den Öffentlichen Verkehr werden durch die Bahn und den Ortsbus resp. den Skibus (Winterbetrieb) sichergestellt.

6.2 Talstation Gondelbahn Göschenen

*Einwendung und
Anregung*

Der Standort der Talstation Gondelbahn in Göschenen wird grundsätzlich begrüsst, da die Bahn als direkter Zubringer dienen kann. Folgende Punkte sind für eine Festsetzung jedoch zu berücksichtigen:

- Planung mit ASTRA bezüglich Zugänge für Autoverlad während Sanierungszeit Gotthard-Strassentunnel koordinieren
- Zugang Fussgänger zu Eisenbahn, Seilbahn, Park&Ride sicherstellen
- Zugang zu Bahn und unterbruchsfreier Bahnbetrieb während Bauzeit und im Betrieb (ganzjährig) sicherstellen
- Städtebauliche Verträglichkeit mit engerem Bahnhofgebiet (Gotthard Bergstrecke als Kandidat für UNESCO-Weltkulturerbe) gewährleisten

*Begründung und
Umgang*

Der Standort der Talstation ist aus technischen Gründen und aus Gründen des Schutzes vor Naturgefahren vorgegeben. Die Koordination der genannten Anliegen ist bereits sichergestellt worden im Zusammenhang mit der Nutzungsplanung in Göschenen auf dem Areal „Eidgenössisches“. Der Autoverlad wurde berücksichtigt, ebenso das Sicherstellen der unterbruchsfreien Bahnfunktionen und die städtebauliche Verträglichkeit, da Göschenen im ISOS als Ortsbild von nationaler Bedeutung klassiert ist. Hingegen ist es Sache der SBB, für einen angemessenen Fussgängerzugang ihrer Kunden zur Talstation zu sorgen (Verlängerung Fussgängerunterführung Nord).

Die Einwendungen werden teilweise berücksichtigt (im Rahmen der Nutzungsplanung Göschenen, Areal „Eidgenössisches“).

6.3 Projekt Bahn 2030 MGB

*Einwendung und
Antrag*

Beim Projekt Bahn 2030 der Matterhorn-Gotthardbahn (MGB) sei es fraglich, ob die Angebotsgestaltung einem effizienten ÖV-Angebot Rechnung trägt. Erstens sind die Zeiträume zu weit nach hinten geschoben (2020/2028), obwohl das Resort Andermatt und die Skiinfrastrukturanlagen vorher in Betrieb gehen. Die ÖV-Angebote müssten jedoch von Anfang an zur Verfügung stehen, um den gewünschten Modalsplit und die Akzeptanz der Nutzer zu erreichen. Deshalb sei das Projekt Bahn 2030 der Matterhorn-Gotthardbahn zeitlich vorzuziehen.

*Begründung und
Umgang*

Das Angebot der MGB wird vor dem Hintergrund der Entwicklungen im Urserntal mit dem TRA und den Skiinfrastrukturanlagen ausgebaut. Der zeitliche und finanzielle Ausbau der Anlagen ist jedoch Sache der MGB und kein Bestandteil der vorliegenden Richtplananpassung.

6.4 Ausbau Bahnhof Göschenen

*Einwendung und
Anregung*

Die Raumplanung muss den Raum für verschiedene Möglichkeiten einer besseren Verknüpfung von MGB und SBB sichern. Der Knotenbahnhof Göschenen ist heute für umsteigende Passagiere wenig attraktiv. Durch eine Verlängerung des Hauptperrons der SBB könnten alle anhaltenden Reisezüge auf Gleis 1 einfahren, der Umstieg auf die MGB könnte ebenerdig erfolgen. Denkbar wäre mit dem gleichen Ziel auch eine direkte Einführung der MGB in den SBB-Bahnhof. Damit könnte die Anreise mit dem öffentlichen Verkehr nach Andermatt gefördert und damit auch ein Beitrag zur Erhaltung der SBB-Bergstrecke geleistet werden.

*Begründung und
Umgang*

Der Ausbau des Bahnhofs Göschenen wird im Rahmen des Projekts Bahnhof Göschenen der SBB/MGB behandelt. Eine bessere Verknüpfung ist dabei vorgesehen. Dieses Projekt ist jedoch nicht Bestandteil der vorliegenden Richtplananpassung.

6.5 Park&Ride Göschenen

*Einwendung und
Anregung*

Der Park&Ride in Göschenen ist aus der Richtplananpassung zu streichen, da keine Sachzwänge geschaffen werden sollen.

*Begründung und
Umgang*

Die Parkierungs-Anlage Göschenen ist grundlegender Bestandteil des Gesamterschliessungskonzepts. Dieses basiert auf der direkten Anbindung des Bahnhofs Göschenen und der dort geplanten Parkierungsanlagen ins Skigebiet.

6.6 Parkierungsanlage Relais Ursera

*Einwendung und
Anregung*

Die alternative neue Anbindung mit einer 8er-Gondelbahn vom Dorf Andermatt (Standort Mühle) ins Gebiet Gurschen soll auch als Vororientierung aus dem RIP gestrichen werden. Diese Erschliessung macht kei-

nen Sinn, da sie völlig alleine im Raum steht, ohne Anbindung an einen sinnvollen öffentlichen Verkehr und ohne Bedarfsnachweis für diesen Standort. Die Bündelung der Zubringer zu den Skigebieten an zwei Standorten macht mehr Sinn. Der Hintergedanke dieser Anlage ist die Idee einer Parkierungsanlage "Relais Ursera". Dieses Parkhaus würde verkehrstechnisch und landschaftlich gesehen an einem völlig falschen Ort zu stehen kommen. Zudem stünde es im Gewässerraum und im Wald. Eine bereits erfolgte kantonale Vorprüfung ergab ein negatives Resultat, so dass eine Aufnahme im RIP widersprüchlich und verwirrend wäre. Zudem ist dieses Parkhaus bei den Parkierungsanlagen nicht erwähnt und kein Bedarfsnachweis erbracht. Bei einem Bau müssten so viele Parkplätze im Dorf abgebaut werden, wie mit dem Parkhaus neu errichtet werden. Massstab müsste die Gleichbehandlung der Nutzungen im Dorfkern mit jenen des Resorts sein. Dazu gehört auch eine entsprechende Parkplatzbewirtschaftung.

*Begründung und
Umgang*

Die technische, raumplanungs- und umweltrechtliche Machbarkeit des Projekts „Relais Ursera“ ist bis anhin nicht abschliessend nachgewiesen. Deshalb erfolgt der Eintrag in der vorliegenden Richtplananpassung auf Stufe Vororientierung. Sollten bei einer allfälligen Realisierung Parkplätze für Skitouristen geschaffen werden, unterliegen diese den Vorgaben des rGVK und der Parkplatzkontingentierung. Allerdings wird der Ausgangspunkt für die neue Anbindung Andermatt-Gurschen in der vorliegenden Richtplananpassung bei der bestehenden Talstation der Pendelbahn Andermatt-Gurschen festgesetzt. Eine Anbindung beim Standort des Projekts „Relais Ursera“ ist nicht vorgesehen.

6.7 Zuordnung Parkfelder

*Einwendung und
Anregung*

Der Detaillierungsgrad der Parkmöglichkeiten sei zu streichen oder in einer globalen Form niederzuschreiben. Dass die obere Grenze von 2095 öffentlichen Skianlageninfrastrukturparkplätzen festgesetzt wird, ist zu begrüssen. Die Angaben über die Standorte (räumliche Zuordnung) könnten in dieser detaillierten Form nicht akzeptiert werden. Hier muss eine flexible Gestaltung im Zuge der Projektrealisierung möglich sein. Die detaillierte und räumlich bezogene Auflistung könnte kontraproduktive Auswirkungen haben, die in Zukunft eine Planung diesbezüglich erschweren.

*Begründung und
Umgang*

Um die Auswirkungen der Parkfelder im UVB beurteilen zu können, ist die voraussichtliche räumliche Zuordnung der Parkfelder nötig. Eine Verschiebung von Parkplätzen unter den genannten Standorten bleibt jedoch möglich.

6.8 MGB-Berücksichtigung

*Einwendung und
Anregung*

Bei Verkehr und Parkieranlagen ist eine Stärkung der MGB explizit als Ergänzung zu den neuen Transportanlagen aufzunehmen.

*Begründung und
Umgang*

Die MGB stellt auch künftig nach erfolgtem Ausbau der Skiinfrastrukturanlagen eine wichtige Transportanlage im Zusammenhang mit dem Skitourismus dar. Sie transportiert die Gäste zu den Zugangsbahnen am Oberalp und ermöglicht eine wetter- und zeitunabhängige Rückführung von Skitouristen ab Sedrun/Oberalp nach Andermatt/Göschenen und von Andermatt nach Sedrun. Die Stärkung der MGB ist damit impliziter Bestandteil des Gesamtkonzepts. Die Planung erfolgt jedoch im Rahmen der Planungen der MGB und ist nicht Bestandteil des vorliegenden Richtplanverfahrens.

6.9 Areal „Eidgenössisches“, Göschenen

*Einwendung und
Anregung*

Im Bahnbetriebsgelände beim Bahnhof und im Gebiet "Eidgenössisch" östlich des Bahnscheiteltunnels laufen derzeit nicht abgeschlossene planerische Aktivitäten, die noch nicht koordiniert sind (z.B. Autoverladeeinrichtung ASTRA samt Zu- und Wegfahrt, Holzheizwerk, Seilbahn, P&R samt Erschliessung für Seilbahn). Der Konkretisierungsgrad in den vorhandenen Unterlagen ist noch nicht ausreichend, es besteht noch Abstimmungsbedarf.

*Begründung und
Umgang*

Die Koordination der diversen Aktivitäten ist erfolgt, die Revision der Nutzungsplanung der Gemeinde Göschenen ist in Bearbeitung. Deshalb ist in der vorliegenden Richtplananpassung eine Festsetzung möglich.

7. Umweltaspekte

7.1 Zukünftige Gletscherentwicklung, Permafrost

*Einwendung und
Anregung*

Welche Kunstbauten sind aufgrund der Permafrost-Thematik in Zukunft am Gemsstock zu erwarten? Inwiefern wird dem massiven Schwund des Gurschenfirns (heute wird die Piste mittels Rampe und Gletscherabdeckung gesichert) in der vorliegenden Planung Rechnung getragen (u.a. Prüfung, die Bergstation auf die davorliegende Kuppe zu verlegen)? Wie sehen die Prognosen für den St. Annafirn aus, der – gemäss Aussagen an der Infoveranstaltung – als Sommerskigebiet genutzt werden soll?

*Begründung und
Umgang*

Diese Einwendungen respektive Anregungen betreffen mehrheitlich Sicherheitsaspekte und weniger Fragen der Umweltverträglichkeit. Das Thema Permafrost für die Bahnanlage St. Anna Gletscher wird im Rahmen des Plangenehmigungsverfahrens behandelt (geologische Abklärung) und nicht im Rahmen der vorliegenden Richtplananpassung. Die obere Sektion der Pendelbahn Gurschen - Gemsstock ist als bestehende Anlage eine „Ausgangslage“. Es existieren keine Ausbaupläne. Sie ist deshalb in der vorliegenden Richtplananpassung nicht abzuhandeln. Dies gilt auch für die Probleme der Anbindung der Bergstation Gemsstock an die Skipisten. Im Übrigen ist kein Sommerskigebiet geplant.

7.2 Schutz- und Aufwertungskonzept (LEK)

*Einwendung und
Anregung*

Einige Einwender verlangen, dass die im Schutz- und Aufwertungskonzept aufgeführten Elemente vollumfänglich im Richtplan behördenverbindlich aufzunehmen seien. So seien in der Richtplananpassung nur diejenigen Elemente enthalten, die als Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen für die geplanten Skiinfrastrukturanlagen dienen.

Im Gegensatz dazu verlangen andere Einwender, dass das LEK im Richtplan nicht zitiert werden dürfe. Das Schutz- und Aufwertungskonzept sei nicht rechtskräftig ausgeschieden, sondern wurde infolge von Problemen mit dem KW Realp II sistiert. Das bestehende Flachmoor 1643 auf dem Oberalppass wird nicht erweitert. Lediglich darf das alte Strassen- und Bahntrasse im östlichen Bereich zum Truppenlager hin zurückgebaut werden. Dieses Gebiet muss jedoch weiterhin als Velo-, Wander- und Viehtriebweg genutzt werden können. Die Strasse ist im bestehenden Flachmoor-Perimeter nicht enthalten.

*Begründung und
Umgang*

Nur die im Schutz- und Aufwertungskonzept (LEK) aufgeführten Elemente, die einen Zusammenhang mit den Skiinfrastrukturanlagen haben, sind Bestandteil der vorliegenden Richtplananpassung. Die weiteren Elemente werden nicht in diese Richtplananpassung aufgenommen. Die Nutzung der alten Oberalpstrasse als Wander- und Viehtriebweg

bleibt gewährleistet. Sie wird auch nicht in den Moorschutzperimeter aufgenommen.

7.3 Schutzgebiete

*Einwendung und
Anregung*

Sämtliche in der Richtplananpassung vorgesehenen neuen Schutzgebiete werden abgelehnt und sind zu entfernen. Ansonsten ist eine materielle Enteignung zu prüfen.

*Begründung und
Umgang*

Die aufgezeigten Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen sind Bestandteil der Richtplananpassung und notwendig, damit das Gesamtprojekt umweltrechtlich positiv beurteilt werden kann. Ohne diese Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen wäre das Projekt Skiinfrastrukturanlagen Urserntal/Oberalp nicht bewilligbar. Mit der Ausscheidung von Schutzgebieten geht keine materielle Enteignung einher.

7.4 Wasserhaushalt in Naturschutzzonen

*Einwendung und
Anregung*

Der Bau beziehungsweise das Beschneien von Pisten in Naturschutzzonen (z. B. Flachmoore und Trockenwiesen am Oberalp) ist zu untersagen.

*Begründung und
Umgang*

Allfällige Konflikte mit Naturschutzzonen werden im UVB behandelt. Ebenso werden darin die nötigen Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen zur Kompensation der Eingriffe beschrieben. Der Moorschutz bleibt gewährleistet.

7.5 Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen

*Einwendung und
Anregung*

Die bisher vorgeschlagenen Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen erscheinen insgesamt als deutlich ungenügend. Zudem muss die planerische Sicherheit gewährleistet werden (Rückbau Winterhorn, rechtliche Festlegung und inhaltliche Definition der alpinen Ruhegebiete, Landschaftsschutzgebiete, Auflagen und Bedingungen in den Konzessionen, etc.).

Die Sicherstellung der Bewirtschaftung der brachliegenden TWW-Standorte im Gebiet Hospental können nicht unmittelbar als Ersatzmassnahmen angerechnet werden. Dies seien Massnahmen nach USG oder NHG, welche im üblichen Aufgabenbereich (Gesetzesvollzug) von Kantonen, Gemeinden oder Privaten liegen.

Bei der Bewertung von Eingriffen und Ersatzmassnahmen sei zudem unklar, ob dieselben Massstäbe angesetzt werden. Beispielsweise ist nicht ersichtlich, weshalb der Rückbau des Winterhorns im Gegensatz zum gesamten Anlagenneubau so stark zu Buche schlagen kann. Der Rückbau definitiv stillgelegter Seilbahnen ist gesetzliche Pflicht und er-

*Begründung und
Umgang*

folgt auf Kosten des Eigentümers (Art. 19 Seilbahngesetz). Die geplanten landschaftlichen Beeinträchtigungen werden zu gering bewertet.

Das Winterhorn ist nicht mehr Bestandteil der Richtplananpassung (Perimeterreduktion), entsprechend wird dessen Rückbau auch nicht mehr in die Bewertung einfließen. In der Lebensraumbilanz fließen keine landschaftlichen Bewertungsaspekte ein. Für den Bereich Landschaft wurde im UVB eine separate Bewertung vorgenommen. Die Bewertungsmethodik für die Lebensraumbilanz und das Landschaftsbild sind im UVB ausführlich beschrieben. Die Ersatz- und Ausgleichsmassnahmen sind auch Gegenstand des UVB.

Die Einwendung wird teilweise berücksichtigt, indem der Rückbau der Winterhornanlagen nicht mehr Bestandteil der Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen ist.

8. Wirtschaftliche Aspekte

8.1 Betriebswirtschaftliche Rentabilität

*Einwendung und
Anregung*

Die betriebswirtschaftliche Rentabilität kann nur für die einzelnen Anlagen und Anlagenbereiche nachgewiesen werden. Dies kann Schwierigkeiten beim Plangenehmigungsverfahren ergeben. Für das Gesamtprojekt wird einstweilen betriebswirtschaftlich kein positives Resultat möglich sein. Bundes- und Kantonsbeiträge erleichtern die Finanzierung. Die Betriebsrechnung wird jedoch auch durch a-fonds-perdu-Beiträge nur teilweise entlastet. Um die Erneuerung sicherstellen zu können, braucht es auch in diesem Bereich die notwendigen Abschreibungen.

*Begründung und
Umgang*

Im Rahmen des Konzessionsgesuchs muss die Wirtschaftlichkeit und Finanzierbarkeit des Projekts nachgewiesen werden. Der NHB erbrachte diesen grundsätzlichen Nachweis für verschiedene Ausbauvarianten, dies allerdings unter verschiedenen Voraussetzungen (Finanzbeiträge der öffentlichen Hand, organisatorisch und betrieblich konsolidierte Unternehmung, integriertes Geschäftsmodell). Die detaillierten Nachweise sind im Rahmen des Konzessions- und PGV und nicht bei der Richtplananpassung zu erbringen. Über allfällige NRP-Beiträge der öffentlichen Hand wird in separaten Beschlüssen entschieden.

8.2 Abbruchgarantie

*Einwendung und
Anregung*

Einige Einwender verlangen, dass die Ersteller der geplanten Skiinfrastrukturanlagen eine Bankgarantie abgeben sollen für den Abbruch und die Räumung der Anlagen, Bahnen und Skilifte. Dies für den Fall einer Betriebsschliessung, Stilllegung oder eines Konkurses.

Demgegenüber fordern andere Einwender, dass die Abbruchgarantien aus der Richtplananpassung zu streichen sind, da neben den sehr grossen Investitionen nicht noch Abbruchgarantien gewährt werden können. Dies mit der Begründung, dass so zusätzliche Geldmittel blockiert werden.

*Begründung und
Umgang*

Abbruchgarantien werden gemäss Seilbahngesetz Art. 19 verlangt und liegen im öffentlichen Interesse. Da der Richtplan nur die Behörden bindet, ist er das falsche Gefäss, eine solche Garantie festzulegen. In der Richtplananpassung ist vorgesehen, dass das gesuchstellende Unternehmen gegenüber den zuständigen Bewilligungsinstanzen finanzielle Sicherheiten nachzuweisen hat. Über diesen Rahmen hinaus können in der Richtplananpassung keine Angaben gemacht werden.

Eine Abbruch-Garantie ist mit dem Eigentümer der Seilbahnen festzulegen und für den Abbruch vorgesehen. In welcher Form diese Garantie

geleistet werden muss, ist noch abzuklären. Dies kann auch ohne Blockierung von Geldmitteln erfolgen.

Die Einwendung wird teilweise berücksichtigt.

9. Weitere Aspekte

9.1 Konzept für Sommerbetrieb

*Einwendung und
Anregung*

In der Richtplananpassung sei aufzuzeigen, welche Anlagen auch im Sommer genutzt werden sollen (Konzept für Sommerbetrieb). In dieser Höhenlage und vor allem in diesen alpinen Geländekammern habe es massive Auswirkungen auf Flora und Fauna, ob nur ein Winter- oder aber ein Ganzjahresbetrieb angestrebt wird. Dementsprechend müssten weitere Schutzmassnahmen ausgearbeitet werden (z. B. für Wildtiere oder besonders empfindliche Pflanzenarten).

*Begründung und
Umgang*

Der Sommerbetrieb der Bahnen wird im UVB und im Rahmen des PGV behandelt. Für folgende Anlagen ist voraussichtlich ein Sommerbetrieb vorgesehen:

- Andermatt - Nätschen - Gütsch
- Oberalp - Schneehühnerstock
- Oberalp - Calmut

Weil der Richtplan lediglich „behördenverbindlich“ ist, ist er das falsche Gefäss für konkrete Festlegungen in Bezug auf den Betrieb. Zur Förderung der Transparenz wird auf den Sommerbetrieb in der vorliegenden Richtplanung im Rahmen der Darstellung der Hauptziele des Masterplans kurz eingegangen.

Die Einwendung wird teilweise berücksichtigt.

9.2 Nutzungskonzept Oberalppass

*Einwendung und
Anregung*

Die einen Einwender verlangen, dass das Nutzungskonzept Oberalppass nicht in die Richtplananpassung aufzunehmen sei. Das Nutzungskonzept liege erst im Entwurf vor und die Konflikte seien noch nicht bereinigt (insbesondere Projekt „Umsetzung Rheinquelle mit Schiff, Leuchtturm und Informationspavillon“). Solange dieser Schritt nicht erfolgt sei, könne es nicht in die Richtplanung einfliessen. In der Richtplananpassung wird auf S. 16 festgehalten, dass „auf dem Oberalppass das Naturerlebnis und die Ruhe im Vordergrund stehen“ und der Landschaft entsprechend Sorge zu tragen sei. Mit einem Leuchtturm und einem Rheinschiff, welche in einer hochalpinen Landschaft nichts zu suchen haben, wird mit der Aufnahme dieses Projektes gegen die Vorgaben des kantonalen Richtplans verstossen.

Die anderen Einwender verlangen, dass die im Nutzungskonzept richtplanrelevanten Elemente explizit in die Richtplananpassung aufgenommen werden.

*Begründung und
Umgang*

Das Nutzungskonzept Oberalppass ist bereinigt. Es ist jedoch nicht im Detail Bestandteil der Richtplananpassung. Dies wäre auch nicht stufengerecht. Zur Visualisierung der vorgesehenen räumlichen Disposition auf dem Oberalppass wird die Karte des Konzepts in den Anhang (Anhang 2) der Richtplananpassung einfließen. Ein entsprechender Verweis erfolgt im Richtplankapitel 3.4 „Fenster Oberalp“.

Die auf dem Oberalp vorgesehenen Bauten und Anlagen befinden sich in einem Perimeter ausserhalb von geschützten Mooren.

Für den Leuchtturm wurde die Baubewilligung seitens des Kantons Graubünden (BAB-Bewilligung) am 22. Juni 2011 mit einer Befristung bis 1. Oktober 2012 erteilt.

Die Einwendung wird teilweise berücksichtigt.

9.3 Steinabbaugebiet Obergütsch und Grossboden

*Einwendung und
Anregung*

Obergütsch: Die Gotthard Granit AG verfügt über eine Abbauberechtigung mittels eines Konzessionsvertrags bis Ende 2010. Zurzeit sind Verhandlungen mit der Gotthard Granit AG für einen neuen Konzessionsvertrag im Gange. Seitens der Justizdirektion Uri wurde eine Abbaubewilligung bis Ende 2015 in Aussicht gestellt. Das Steinabbaugebiet Obergütsch ist entsprechend in die Richtplananpassung aufzunehmen.

Grossboden: das Steinabbaugebiet ist in der Richtplananpassung zu erfassen.

*Begründung und
Umgang*

Obergütsch: Das Steinabbaugebiet Obergütsch ist eine Ausgangslage. Deshalb wird es von der vorliegenden Richtplananpassung nicht erfasst. Die Zusicherung für den Abbau durch den Kanton bleibt gewährleistet. Für die Richtplananpassung Skiinfrastrukturanlagen hat das Steinabbaugebiet keine weitere Relevanz.

Grossboden: das Steinabbaugebiet ist eine Ausgangslage, die in der vorliegenden Richtplananpassung nicht zu erfassen ist.

9.4 Schiessplätze

*Einwendung und
Anregung*

Die ausgeschiedenen Schiessplätze sind in der Richtplananpassung aufzuführen.

*Begründung und
Umgang*

Die Schiessplätze gehören zur Ausgangslage und sind entsprechend nicht Bestandteil der vorliegenden Richtplananpassung. Eine Ausnahme ist der aufzuhebende Schiessplatz Strahlgand zwischen Gütsch und Oberalp.